

als praktisch bedeutsamen Streit löst, ob bzw. wann ein Schadenersatzanspruch aus materieller Verantwortlichkeit eine Nachlaßverbindlichkeit wird. Die Entscheidung geht richtig davon aus, daß der Schadenersatzanspruch aus arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit mit dem Schadenseintritt entsteht und deshalb eine Nachlaßverbindlichkeit gem. § 1967 BGB wird, sofern der Schädiger stirbt, bevor er Ersatz geleistet hat. Wenn — abgesehen von den Fällen des § 115 Abs. 2 GBA (schriftliche Erklärung des Werk tätigen bei kleineren Schäden) — noch kein Rechtspflegeorgan über die materielle Verantwortlichkeit entschieden hatte, so ist der Anspruch gegenüber den Erben innerhalb der im § 115 GBA geregelten Fristen geltend zu machen.

Dieser Entscheidung ist im Prinzip zuzustimmen. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, wenn in der Entscheidung noch etwas ausführlicher gesagt worden wäre, wie der dort aufgestellte Grundsatz, daß die Erben höchstens in dem Umfang zum Schadenersatz herangezogen werden dürfen, wie der Erblasser verpflichtet gewesen wäre, angesichts des Todes des Werk tätigen nunmehr vom Gericht im einzelnen zu verwirklichen ist, wie also z. B. im Rahmen des § 113 Abs. 1 und 4 GBA zu differenzieren ist usw.

Es entspricht dem Wesen* der materiellen Verantwortlichkeit, Sanktion schuldhafter Schadensverursachung zu sein. In diesem Sinne ist sie erzieherisches Mittel und ökonomischer Hebel. Sie kann deswegen nur dann angewandt werden, wenn durch die schuldhafte Arbeitspflichtverletzung dem Betrieb ein Schaden zugefügt wurde (S. 151). Sofern der Werk tätige, ohne einen Schaden verursacht zu haben, zur Geldleistung verpflichtet wird, verliert diese Leistung den Charakter der materiellen Verantwortlichkeit und nimmt den der arbeitsrechtlich nicht zulässigen Geldstrafe an (S. 161)¹⁴. Das gilt auch für die Fälle der Arbeitsbummelei (S. 144 ff., 156 ff.).

Von erheblichem praktischen und theoretischen Interesse sind die Feststellungen des Obersten Gerichts, daß Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht des Werk tätigen nicht lediglich ein gesellschaftlicher Nachteil, sondern stets eine konkrete Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums ist, das dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht¹⁵. Im Urteil vom

10. Mai 1963 — Za 2/63 — (S. 156 ff.) wird dazu ausgeführt: „Dabei geht die Bestimmung des § 112 Abs. 1 GBA von einem Schaden am sozialistischen Eigentum aus, der jedoch, wie sich aus der Bestimmung des § 112 Abs. 3 GBA ergibt, in Geld zu berechnen sein muß. . . . Es handelt sich folglich um einen Vermögensschaden, der als wertmäßige Differenz zwischen dem konkreten Vermögensbestand vor und nach dem zur Leistung von Schadenersatz verpflichtenden Verhalten des Werk tätigen in Erscheinung tritt“ (S. 162). Mit diesem Urteil hat das Oberste Gericht sehr komplizierte Probleme einer endgültigen Lösung nähergebracht und den zugrunde liegenden Rechtsstreit praktikabel gelöst. Aufgabe der wissenschaftlichen Diskussion muß es jetzt sein, diese fruchtbaren Impulse zu verarbeiten.

Rechtsfragen des Arbeitslohns

Es ist bemerkenswert, daß zwar Streitigkeiten wegen Eingruppierungen, d. h. — ökonomisch gesehen — Konflikte aus dem Gebiet der qualitativen Arbeitsbewertung, aber kaum Streitigkeiten wegen Lohnfor-

men, insbesondere wegen der Erfüllung von Arbeitsnormen, vor die Konfliktkommissionen und Gerichte gelangen. Die auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED kritisierten Mängel in der Normenarbeit¹⁶ konnten deswegen auch nicht mit den Mitteln der Arbeitsrechtsprechung bzw. nicht in erheblichem Maße bekämpft werden¹⁷.

Im Urteil vom 19. Oktober 1962 — Za 25/62 — (S. 33 ff.) wird ausgeführt, daß die Eingruppierung eines Dienstpostens sowie die Zuordnung einer Dienststelle im Deutschen Reichsbahn sich aus dem Rahmenkollektivvertrag und dem Gehaltsgruppenkatalog ergeben. Sie sind deswegen der Vereinbarung der Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Entscheidung durch die Konfliktkommission und das Gericht entzogen. Dieses Urteil entspricht dem demokratischen Zentralismus. Danach ist die Bestimmung des Inhalts von Rahmenkollektivverträgen und Gehaltsgruppen- bzw. Lohngruppenkatalogen allein Aufgabe der hierfür zuständigen staatlichen und gewerkschaftlichen Organe.

Dagegen sind die Rechtspflegeorgane berechtigt, über die richtige Anwendung dieser Vorschriften zu befinden: Fordert der Werk tätige mit der Klage die richtige Entlohnung für die von ihm ausgeübte Tätigkeit, so handelt es sich um eine echte Arbeitsstreitigkeit im Sinne von § 144 Abs. 1 Buchst. c GBA. Das wird in dem Urteil vom 29. März 1963 — Za 5/63 — (S. 99 ff.) hervorgehoben. Zur Ermittlung der richtigen Entlohnung eines Angestellten sind die charakteristischen Merkmale seiner Tätigkeit mit den Tätigkeitsbildern des Gehaltsgruppenkatalogs zu vergleichen. Da in der Praxis gegenwärtig selten eine volle Übereinstimmung festgestellt werden kann, ist der im Urteil aufgestellte Rechtssatz bedeutsam: „Entspricht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eines Angestellten nicht genau einem der Tätigkeitsbilder des Gehaltsgruppenkatalogs, so ist für die Entlohnung das Tätigkeitsbild maßgebend, das der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Qualifikation sowie der Qualität und Quantität der verschiedenen Arbeitsaufgaben am nächsten kommt“ (S. 99). Diese Entscheidung zeigt, welche Anforderungen an die Gerichte bei der Verwirklichung der §§ 14, 36 AGO zu stellen sind. Zugleich demonstriert sie dem Betriebsleiter die Notwendigkeit einer sorgfältigen, konkret zu begründenden Eingruppierung der Werk tätigen.

Das Urteil vom 6. Dezember 1963 — Za 47/63 — (S. 236 ff.) befaßt sich mit dem Anspruch von Angehörigen des ingenieur-technischen Personals im Bergbau auf zusätzliche Belohnung für langjährige Beschäftigung und klärt die zunächst recht unübersichtliche Rechtslage für diesen Kreis der Werk tätigen. Im Urteil vom 5. April 1963 — Za 7/63 — (S. 113 ff.) wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Anspruch auf einen staatlichen Kindergeldzuschlag nicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis entspringt; deswegen sind die Gerichte weder für Ansprüche auf Zahlung noch auf Rückforderung zuständig.

Für die Gerichte wie für die Betriebsleiter und ihre leitenden Mitarbeiter besonders instruktiv ist die einen Lohnrückzahlungsanspruch betreffende Entscheidung vom 26. April 1963 — Za 9/63 — (S. 131 ff.). Dieses Urteil trägt wesentlich dazu bei, die Grundprinzipien des GBA über die Lohnzahlung in der Praxis der Betriebe besser durchzusetzen. „Das schließt die Pflicht des Betriebes in sich ein, alle Maßnahmen zu treffen, die er-

* Vgl. auch Rudelt / Kaiser / Spangenberg, a. a. O.

¹⁵ Damit hat das Oberste Gericht zu Recht den von Döhnel („Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, insbesondere bei Vertragsstrafen“, NJ 1964 S. 557) vertretenen Standpunkt abgelehnt, der Schäden ausschließt, die bei einem Betrieb zugunsten, eines anderen eingetreten sind.

Vgl. auch Rudelt / Kaiser / Spangenberg, a. a. O.; Kirschner / Göhring und Bossmann / Petter, „Nochmals: Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, insbesondere für Vertragsstrafen“, NJ 1964 S. 723 ff.

¹⁶ v. Ulbricht, Die nationale Mission der DDR und das geistige Schaffen in unserem Staat, Berlin 1965, S. 44 ff.

¹⁷ Die Problematik der Aufgaben der Gerichte (Zulässigkeit des Rechtswegs) bei Streitigkeiten auf diesem Gebiet ist sehr kompliziert und bedarf eingehender Untersuchungen. Sie können an dieser Stelle nicht erfolgen. Ihre Lösung ist jedoch im Zuge der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems dringlich geworden.